



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU

Spanien

Informationsquelle: Consejo General de la Abogacía Española/Allgemeiner Rat der spanischen Anwaltschaft

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Spanien

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	Zwingend vorgeschrieben: <ul style="list-style-type: none"> • Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer • Anwaltsprüfung (Staatsexamen) • Ableistung eines Anwaltspraktikums
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:	NEIN

2. Ausbildung im Anwaltspraktikum

Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	<p>Das Anwaltspraktikum ist seit November 2011 zwingend vorgeschrieben</p> <p>Vorgeschriebene Dauer: etwa 18 Monate</p> <p>Rechtsgrundlage: http://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-2011-10459 https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-2006- </p>
---	-----------	---

		18870
Zwingend vorgeschrieben	JA	90 Leistungspunkte („Credits“ - ECTS), bestehend aus 60 ETCS für den Master-Ausbildungsgang (11 Monate) und 30 ECTS für das Anwaltspraktikum (6 – 7 Monate)
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung		<ul style="list-style-type: none"> • Die Rechtsanwaltskammern lassen die Praktikumsausbildung an Anwaltsschulen durchführen. Die Anwaltskammer schließt mit mindestens einer Universität einen Vertrag, um sicherzustellen, dass die juristischen Anforderungen sowohl an die fachliche Eignung, Befähigung und Kompetenz als auch an die Befähigung der Lehrer erfüllt werden. Die Anwaltskammer ist für die durchlaufende Organisation der Praktikumsausbildung zuständig. • Die (staatlichen oder privaten) Universitäten können die Ausbildung zum Rechtsanwalt im Rahmen einer Vereinbarung mit mindestens einer Anwaltskammer durchführen, die sicherstellt, dass das Berufspraktikum während der rechtspraxisbezogenen Praktikumsausbildung (Ausbildungsverhältnis) erfolgt. Die Universität ist für die durchlaufende Organisation der Praktikumsausbildung zuständig. • Wenn (staatliche oder private) Universitäten die Ausbildung zum Rechtsanwalt zusammen mit der Anwaltskammer an Anwaltsschulen organisieren, sind die Anwaltskammer, die Schule und die Universität für die durchlaufende Organisation der Praktikumsausbildung zuständig.
Art der Praktikumsausbildung		<p>Auf den Ausbildungskurs folgt das Kanzleipraktikum und die Abschlussprüfung (Multiple-Choice-Test und Fallstudie). Ausbildung unter der Aufsicht eines niedergelassenen Rechtsanwalts oder einer Universität auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt • juristische Ausbildung nach einem für alle Anwaltsanwärter einheitlichen Lehrplan • Ausbildung in nicht-juristischen Fertigkeiten (z. B.

		Kommunikation, Kanzleimanagement usw.) <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung in juristischen Fertigkeiten (z. B. Verfassen von Klageschriften, anwaltliche Arbeit mit den Mandanten usw.)
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	Überprüfung / Nachprüfung des akademischen Abschlusses
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	NEIN	
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	NEIN	
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	JA	zwei getrennte Stationen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung in Kursform • Kanzlei Praktikum
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	schriftliche Prüfungen (Multiple-Choice-Test und Fallstudie)
3. System der beruflichen Fortbildung		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung	NEIN	Es gibt keinen verbindlichen gesetzlichen oder regulatorischen Rahmen. Es gibt keine Differenzierung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung . Ausnahme: Regelung für Beratungs-/ Prozesskostenhilfe: Für Rechtsanwälte, die in der Beratungs- und Prozesskostenhilfe tätig sind, gibt es in Spanien eine berufliche Fortbildung und Spezialisierung.
Verpflichtung zur Fortbildung	NEIN	Es gibt dafür keine gesetzliche oder sonstige Regelung. Rechtsanwälte, die Dienstleistungen im Rahmen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe erbringen möchten, müssen allerdings an beruflichen

		Fortbildungs- und Spezialisierungsmaßnahmen der Anwaltsschulen und Rechtsanwaltskammern teilnehmen.
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	NEIN	Es gibt dafür keine gesetzliche oder sonstige Regelung. Ausnahme: Rechtsanwälte, die auf die Beratungs- und Prozesskostenhilfe spezialisiert sind, müssen an entsprechenden Fachlehrgängen teilnehmen.
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts	NEIN	
4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen		
Zulassungsmöglichkeiten	NEIN	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt dafür keine gesetzliche oder sonstige Regelung. • Eine Zulassung ist nur für Lehrgänge zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe erforderlich.
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	über 50	Diese Zahl ergibt sich aus der Anzahl der spanischen Rechtsanwaltskammern (83 insgesamt) und der Anzahl der Anwaltsschulen in Spanien.
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammern • Anwaltsschulen • Universitäten 	Die Fortbildung erfolgt auf freiwilliger Basis, da es dafür keine gesetzliche oder sonstige Grundlage gibt.
Bildungsmaßnahmen und Methoden		
Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche	nicht zutreffend	Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: nicht zutreffend

Ausbildung akzeptiert werden		
<i>5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen</i>		
Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	Anwaltskammer	Die von einer Anwaltskammer oder einer Anwaltschule angebotene freiwillige Fortbildungsmaßnahme wird von der jeweils örtlich zuständigen Anwaltskammer überwacht und bewertet.
Überwachungsverfahren	nicht zutreffend	
Organisationen zur Überwachung von Spezialisierungsmaßnahmen	Anwaltskammern und Anwaltschulen Für Rechtsanwälte, die in der Beratungs- und Prozesskostenhilfe tätig sind, besteht die Verpflichtung, an Fachlehrgängen teilzunehmen.	
<i>6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems</i>		
Die Spanische Rechtsanwaltskammer erwartet keine substanziellen Reformen des nationalen Aus- und Fortbildungssystems. Auf dem Gebiet der Fortbildung sind jedoch gewisse Änderungen zu erwarten. Im Oktober 2013 wurde von der Regierung ein Gesetzentwurf im Parlament eingebracht, über den zurzeit beraten wird. Mit Ergebnissen wird für 2014 gerechnet.		

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird